



Erstellungsvertrag

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	6
2.2	Leistungen nach der Abnahme	6
3	Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers	6
4	Leistungen des Auftragnehmers	7
4.1	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	7
4.1.1	Abweichende Lizenzbedingungen	7
4.1.2	Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*	8
4.2	Anpassung von Software* auf Quellcodeebene	8
4.3	Customizing* von Software*	8
4.3.1	Leistungsumfang	8
4.3.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	8
4.3.3	Vergütung	8
4.4	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	9
4.4.1	Leistungsumfang	9
4.4.2	Vergütung	9
4.4.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	10
4.4.4	Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*	10
4.5	Schulung	11
4.5.1	Art und Umfang der Schulungen	11
4.5.2	Schulungsunterlagen	11
4.5.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	11
4.6	Dokumentation	11
4.7	Software Bill of Materials (SBOM)*	12
4.8	Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)	12
4.8.1	Leistungsumfang	12
4.8.2	Vergütung	12
5	Pflege	12
5.1	Arten von Pflegeleistungen	12
5.1.1	Störungsbeseitigung	12
5.1.2	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	13
5.2	Beginn / Dauer der Pflege	13
5.3	Kündigung der Pflegeleistungen	13
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	13
5.4.1	Vergütung	13



Erstellungsvertrag

- 5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen14
- 5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen14
 - 5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen14
 - 5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen14
- 6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen14
 - 6.1 Weiterentwicklung und Anpassung14
 - 6.2 Sonstige Leistungen14
 - 6.2.1 Leistungsumfang14
 - 6.2.2 Vergütung14
- 7 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*15
- 8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand15
 - 8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand15
 - 8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand16
 - 8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)16
 - 8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)16
 - 8.2.3 Während sonstiger Zeiten16
 - 8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen16
 - 8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten16
 - 8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten16
 - 8.4.2 Reisezeiten17
 - 8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand17
 - 8.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind17
- 9 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan17
- 10 Kommunikation17
 - 10.1 Ansprechpartner17
 - 10.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung18
 - 10.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung18
 - 10.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung18
- 11 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*18
 - 11.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*18
 - 11.2 Servicezeiten19
 - 11.3 Hotline19
 - 11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)19
- 12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers19
 - 12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers20
 - 12.2 Kopier- oder Nutzungssperre*20
 - 12.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*20
- 13 Mitwirkung des Auftraggebers20
- 14 Abnahme20
 - 14.1 Gegenstand der Abnahme20
 - 14.2 Testdaten20

Erstellungsvertrag

- 14.3 Funktionsprüfung²⁰
- 15 Mängelhaftung (Gewährleistung)²¹
 - 15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel²¹
 - 15.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung²¹
- 16 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn²¹
- 17 Vertragsstrafen bei Verzug²¹
- 18 Weitere Vereinbarungen²¹
 - 18.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*²¹
 - 18.1.1 Übergabe des Quellcodes*²¹
 - 18.1.2 Hinterlegung des Quellcodes*²²
 - 18.2 Haftpflichtversicherung²²
 - 18.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit²²
 - 18.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers²²
 - 18.5 Sonstige Vereinbarungen²²

Muster



Erstellungsvertrag

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

zwischen BKK Landesverband Bayern (KdöR), Züricher Str. 25, 81476 München

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 064-S4-2026

„Auftraggeber“

und **WIRD NACH ZUSCHLAG ERGÄNZT**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist ein Gesamtvertrag in Bezug auf Hosting, Wartung, Betreuung inklusive Weiterentwicklungsleistungen (Weiterentwicklung als Rahmenvertragsleistung) der Webseiten des BKK Landesverbands Bayern, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart- der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Der Leistungsschwerpunkt inhaltlich und monetär liegt nach den Erfahrungen der Vergangenheit bei den rahmenvertraglichen Weiterentwicklungsleistungen:

- Sicherstellung des Zugriffs auf die Webseiten www.bkk-bayern.de als Alleinwebseite des BKK Landesverbandes und bkk-gesundheit.de als Nutzungsplattform für die Betriebskrankenkassen inklusive derer Replizierungen von der aktuellen Agentur zum Ausschreibungsgewinner.
- Hosting und Wartung der Webseiten unter Berücksichtigung der Sicherheit und Erreichbarkeit der Seiten.
- Beratung, Entwicklung, Realisierung und laufende technische und konzeptionelle Weiterentwicklung inkl. kleinerer und größerer Umsetzungsprojekte der Landesverbands-Webseiten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, der Barriere-freiheit und der fortlaufenden SEO/GEO-Optimierung.
- inhaltliche und optische Weiterentwicklung im Bereich www.bkk-gesundheit.de
- Der Auftragnehmer soll außerdem den Landesverband bei allgemeinen Marketingdienstleistungen unterstützen (Verbandsmarketing, Corporate Design). Dazu zählen zum Beispiel Roll-Ups, Logoentwicklung u.ä.)

Die Auflistung ist nicht abschließend. Die Themen bilden keine Grundlage für einen rechtlichen Abnahmeanspruch des Auftragnehmers in Bezug auf ein Mindestauftragsvolumen. Die Auflistung beschreibt lediglich die Möglichkeiten des Auftragnehmers zu den möglichen Themen einer Zusammenarbeit.

Die Anwendungen und Inhalte basieren aktuell im Wesentlichen auf dem Content Management System

TYPO3, sowie ggf. eigenentwickelten Erweiterungen und eigenständigen Anwendungen. Die Umzugs-, Betriebs-/Wartungsleistungen und Weiterentwicklungsleistungen gemäß Anlage Leistungsbeschreibung bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität gem. Vergabeunterlagen herstellt/aufrechterhält und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.



Erstellungsvertrag

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis* beträgt _____.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden¹.
- Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber aus den Vergabeunterlagen, insbesondere der Anlage_Leistungsbeschreibung und der Anlage_Preisblatt

¹ Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 25 und den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	Anlage_Leistungsbeschreibung		
2	Anlage_Preisblatt		
3	Datenschutzerklärung		
4	Angebot des Auftragsnehmers		
5	Eigenerklärungen zur Eignung und Angaben zur fachlichen Eignung		
6	VOL/B in der aktuellen Fassung		

- Es gelten die Anlagen in o-g. Rangfolge.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.1.1.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden; allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.1.1.2.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software* (EVB-IT Erstellungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,



Erstellungsvertrag

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- Anpassung von Software* auf Quellcodeebene gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung; die
 - anzupassende Software* wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - anzupassende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- Customizing* von Software*; die
 - zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - zu customizende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer im Bereich Weiterentwicklung gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung
- Schulung bei Bedarf gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung
- Sonstige Leistungen gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände*) gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung
- Weiterentwicklung und Anpassung gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung
- Sonstige Leistungen:
 - Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*) gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung
 - Sonstige Leistungen gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung

3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers

- Die Systemumgebung* beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung
- Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Der Auftraggeber stellt folgende Software* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.

Erstellungsvertrag

- Der Auftraggeber verschafft dem Auftragnehmer an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Auftragnehmer erklärt, an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Anlage Nr. ³	Einzelpreis ⁴	Gesamtpreis ⁴

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteregeung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteregeung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, den er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1.1). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen

4.1.1.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente Nummer 4.1 gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechteregeungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Erstellungsvertrag

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Software* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.1.1.2 Regelungen für Open Source Software*:

- Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
 - Zusätzlich weisen die vorgenannten Lizenzbedingungen der Open Source Software* die weiteren Eigenschaften auf
- Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.
- Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von Lizenzen gemäß „Open Source Lizenzliste“ (verfügbar unter evb-it.gov.de) zur Verfügung gestellt.
- Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.1.1.4 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.

4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ zu installieren.

4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene

Die Anpassung der Software* auf Quellcodeebene erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	Vergütung (nur eintragen, wenn nicht im Pauschalpreis* enthalten)

4.3 Customizing* von Software*

4.3.1 Leistungsumfang

- Das Customizing* der Software* erfolgt gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung

4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Die Nutzungsrechte ergeben sich aus der Anlage_Leistungsbeschreibung.
- Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

Die Nutzungsrechtsregelungen gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB in Bezug auf vorbestehende Materialien, an denen Rechte, wie an Open Source Software* eingeräumt werden, bleiben von den vereinbarten Abweichungen unberührt.

4.3.3 Vergütung

- Das Customizing* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für das Customizing* beträgt _____ Euro.

Erstellungsvertrag

- Die Vergütung erfolgt nach den Vorgaben der Anlage_Leistungsbeschreibung und der Anlage_Preisblatt.
- Die Vergütung für das Customizing* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.4.1 Leistungsumfang

- Sofern im Rahmen der Weiterentwicklung Individualsoftware auf Dauer erstellt wird, erfolgt dies gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*

Gesamtsumme der Vergütungsanteile _____

- Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.4.2 Vergütung

- Die Vergütung erfolgt nach den Vorgaben der Anlage_Leistungsbeschreibung und der Anlage_Preisblatt
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software sind,* gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten. (siehe Anlage_Leistungsbeschreibung)

Erstellungsvertrag

4.4.2.1 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

Die Nutzungsrechte an ggf. erstellter Individualsoftware ergeben sich aus der Anlage_Leistungsbeschreibung.

4.4.2.2 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der

- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entspricht: _____.
- Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.4.2.3 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

- Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2ff. der Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die
 - Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht** gewährt.
 - Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.
 - Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 Absätze 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____**.

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.4.3 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ggf. erstellte Individualsoftware* gemäß Anlage_Leistungsbe

Erstellungsvertrag

Schreibung zur Verfügung.

4.5 Schulung

4.5.1 Art und Umfang der Schulungen

- Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

- Schulungen werden bei Bedarf durchgeführt (siehe Anlage_Leistungsbeschreibung), Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen durch den Auftragnehmer. Schulungsunterlagen

- Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

4.5.2 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen erfolgt gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung und Anlage_Preisblatt
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.6 Dokumentation

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.

Erstellungsvertrag

- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" in der Software* abzulegen.
- Vereinbarungen zur Dokumentation der Leistungen ergeben sich aus der Anlage_Leistungsbeschreibung.

4.7 Software Bill of Materials (SBOM)*

- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*

- im Format SPDX
- im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit die Pflege der Software* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.8 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)

4.8.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung. Vergütung
- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung für sonstige Leistungen erfolgt gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung und Anlage_Preisblatt.
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

5 Pflege

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach den Vorgaben der Anlage_Leistungsbeschreibung

5.1 Arten von Pflegeleistungen

5.1.1 Störungsbeseitigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen

- gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- in der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- gemäß Anlage Nr. _____ zu beseitigen.

Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung

- Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.
- Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

Erstellungsvertrag

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar

- Der Auftragnehmer nimmt die Installation*, soweit möglich, mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ vor.
- Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. _____ zu installieren*.
- Vereinbarungen zur Überlassung, Installation* und Customizing* verfügbarer Programmstände* ergeben sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)
- dem Tag nach der Abnahme
- mit dem Tag der Übernahme der Software.

jeweils

- für die Dauer von _____ Monaten
- für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die gesamte Vertragsdauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

5.4.1 Vergütung

- Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro².
- Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal _____ Euro.

Erstellungsvertrag

- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevante Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung und Anlage_Preisblatt.

² Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und – bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung – eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum _____)
- einmalig zum _____
- gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung.

5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen

5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen

- Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. _____.

5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage_Leistungsbeschreibung weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung

6.2.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme erfolgt gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung und Anlage_Preisblatt.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7



Erstellungsvertrag

- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

7 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
 - Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
 - Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme ist mit der Vergütung für die Pflege abgegolten.
 - Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT Erstellungs-AGB zu pflegen.
- Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets
 - Open Source Software* sein,
 - Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebene Lizenzen gelten,
- soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

- Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.
- Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software nur, nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.
 - Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung.
- Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Pflegeleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Pflegeleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten. Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:
 - auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____.
 - auf openCode*

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3 je Tag



Erstellungsvertrag

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
bis	von bis

8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____

8.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____
Sonntag	von _____ bis _____
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____

- Die Leistungszeiten ergeben sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage_Preisblatt und Anlage_Leistungsbeschreibung

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung
- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

Erstellungsvertrag

8.4.2 Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage_Leistungsbeschreibung und Anlage_Preisblatt vereinbart. Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind
- Gemäß Ziffer 8.7 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).
- Abweichend von Ziffer 8.7 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

9 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BzA ² , BzTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BzA = Bereitstellung zur Abnahme
3	BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin* (Abnahme)

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung
- Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme.
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung.

10 Kommunikation

10.1 Ansprechpartner WIRD NACH ZUSCHLAG ERGÄNZT

Art des Kontakts	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:		
Position:		

Erstellungsvertrag

Art des Kontakts	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

10.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung

10.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung

- Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung

10.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

- an folgende Adresse: **WIRD NACH ZUSCHLAG ERGÄNZT**

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung

11 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*

11.1 Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*

- Es werden folgende Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		



Erstellungsvertrag

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Leichter Mangel		

- Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage_Leistungsbeschreibung festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

11.2 Servicezeiten

- Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- Servicezeiten ergeben sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung

11.3 Hotline

- Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- Vereinbarungen zur telefonischen, deutschsprachigen Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) ergeben sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung. Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)
- Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:



Erstellungsvertrag

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung

12.2 Kopier- oder Nutzungssperre*

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 - verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 - entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

13 Mitwirkung des Auftraggebers

- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage_Leistungsbeschreibung

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage_Leistungsbeschreibung
- Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software*.

14.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

14.3 Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

Erstellungsvertrag

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel

- Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 10.2.

- Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 11.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 11 geregelten Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.1.1 Übergabe des Quellcodes*

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.



Erstellungsvertrag

- Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.1.1 unberührt.

18.1.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* der Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

18.2 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart.

18.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Die Datenschutzvorgaben der DSGVO sind vollumfänglich während der gesamten Vertragsdauer in allen Leistungsteilen vom Auftragnehmer zu beachten und zwingend einzuhalten
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß „Anlage_Datenschutzerklärung“, „Anlage_Datenschutzvereinbarung GKV Spitzenverband“ und Anlage_Leistungsbeschreibung.

18.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftraggebers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr. _____.

18.5 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:

Vertragslaufzeit, Leistungsbeginn, Vertragsverlängerung und Kündigung, Umzugsunterstützung bei Vertragsende

1.

Der Vertrag wird mit Zuschlag geschlossen, Leistungsbeginn mit den zwingend vorbereitenden Leistungen des Webseitenumszugs ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung. Die Webleistungen und das Hosting haben als voraussichtlichen Leistungsbeginn den 01.12.2026.

Die Laufzeit des Vertrags beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Der Vertrag kann vom Auftraggebenden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines - auch bereits des ersten Vertragsjahres innerhalb der ersten 2-jährigen Vertragslaufzeit - ordentlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Der Auftragnehmer kann frühestens zum Ablauf des 2. Vertragsjahres den Vertrag ordentlich kündigen und im Übrigen – wie auch der Auftraggebende – zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres. Die Kündigungsfrist des Auftragnehmers zur ordentlichen Kündigung beträgt 6 Monate. Der Vertrag verlängert sich maximal zweimal um je ein Jahr, wenn er nicht vom Auftraggebenden spätestens 3 Monate bzw. vom Auftragnehmer spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich oder per E-Mail gekündigt wird.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggebenden bei Beendigung des Vertrages alle der im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse in geeigneter und geordneter Form in maximal 2 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Beendigung dieses Vertrages, kostenlos übergeben. Das schließt

Erstellungsvertrag

kreative Werke (Text und Grafik), Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Dazu zählen insbesondere auch die elektronischen Dateien der erbrachten Leistungsergebnisse. Die Herausgabepflicht umfasst auch vom Auftraggeber übergebene Daten/Material/Unterlagen etc.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Beendigung des Vertrags in Bezug auf den Webseitenzugang zu einem anderen Dienstleister 2 Personentage ohne weitere zusätzliche Kosten zur Unterstützung dem Auftraggebenden bzw. dem neuen Dienstleister zur Verfügung zu stehen und dem Auftraggebenden bzw. dem neuen Dienstleister alle für die Fortsetzung der Leistung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge etc. zur Verfügung zu stellen und zu übergeben, so dass die unterbrechungslose Leistungsfortsetzung problemlos erfolgen kann. Die Informationen, Daten etc. sind in fachlich üblicher Art und Weise aufzubereiten und zu übergeben.

Außerordentliche Kündigung

2.

Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung liegt z.B. für den Auftraggebenden insbesondere dann vor,

- wenn der Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer gegen gesetzliche und vertragliche datenschutzrechtliche Bestimmungen (siehe „Anlage_Eigenerklärung Datenschutz“ verstößt,
- wenn die Daten nicht in einem Staat nach § 80 Abs. 2 SGB X verarbeitet werden, - wenn der Auftragnehmer wesentlichen Beschwerden der Kunden/Mitgliedskassen des Auftraggebenden über die Art der Durchführung der Maßnahme nicht abhilft,
- wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder der Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmers gestellt wurde,
- bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch eine Vertragspartei bzw. wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt, so dass der anderen Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist; dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer zulässigen Weisungen des Auftraggebers nicht Folge leistet und/oder datenschutzrechtliche Vorgaben nicht einhält,
- bei einer Übertragung von Leistungen oder wesentlichen Teilen hiervon auf einen Unterauftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebenden oder wenn bei der Übertragung auf den Unterauftragnehmer gegen geltendes Recht verstoßen wird, - im Falle einer Fusion des Auftraggebenden,
- wenn die für den Auftraggebenden zuständige Aufsichtsbehörde die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Vertrag ganz oder teilweise untersagt oder eine Untersagung androht oder
- wenn die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Vertrag durch eine Rechtsänderung oder dem Auftraggebenden durch Gerichtsentscheidung untersagt wird bzw. ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen berechtigter Abmahnung und drohender rechtlicher Schritte Dritter nicht mehr zumutbar ist,
- bei Verstößen gegen die unten angeführte Antikorruptionsklausel,
- sofern der Nachweis der geforderten Haftpflichtversicherung auf Anforderung nicht erfolgt,
- wenn die Kündigung zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen oder Anordnungen geboten ist,
- der Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer schwerwiegende Vertragsverstöße begeht, welche eine



Erstellungsvertrag

weitere Fortsetzung des Vertrages für den Auftraggebenden unzumutbar erscheinen lassen.

Der wichtige Grund muss für den kündigenden Vertragspartner von derartigem Gewicht sein, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (auch per E-Mail zulässig).

3.

Antikorruptionsklausel

(1) Der Auftraggebende ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Personen oder ihr nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.

(2) Unter Vorteil im Sinne des Abs. 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfangende keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebenden den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

(3) Im Falle einer Kündigung gemäß Abs. 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggebenden jeglichen Schaden zu ersetzen, der diesem unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen und die vorzeitige Beendigung des Vertrages entsteht. Sofern der Auftraggebende keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 5.000,- EUR zu zahlen, maximal 5 % des zu diesem Datum abgerechneten Auftragsvolumens. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggebenden von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

(4) Vor der Kündigung wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

(5) Kündigt der Auftraggebende oder tritt nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggebende berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangene Leistung zurückzugeben. Behält der Auftraggebende die empfangene Leistung, so hat sie ihren Wert zu vergüten, werden die empfangenen Leistungen zurückgegeben, so ist auch der Auftragnehmer verpflichtet, die empfangene Leistung zurückzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

4.

Gerichtsstand



Erstellungsvertrag

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und aufgrund dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihre beruhenden Einzelaufträge ist München.

5.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Unwirksame Bestimmungen werden im Wege der ggf. ergänzenden Auslegung dieser Vereinbarung durch solche Regelungen ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrer rechtlichen Wirkung, soweit rechtlich zulässig entsprechen.

6.

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

7.

Verjährung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die jeweiligen Ansprüche entstanden sind.

8.

Rechtsordnung

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Name

Datum, Name